



Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt
Lehrstuhl für Privat- und Wirtschaftsrecht
Rämistrasse 74 / 35
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 31 27
Telefax +41 44 634 49 80
Lst.vogt@rwi.uzh.ch
www.rwi.uzh.ch/vogt

Dr. Daniel Daeniker
Partner bei Homburger
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

Dr. Claude Lambert
Partner bei Homburger
Lehrbeauftragter an der Universität Zürich

Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis, Frühlingssemester 2019

Hausarbeit II

Sachverhalt:

Jack und Hetty, ein junges Ehepaar, haben vor Kurzem beschlossen, ihre jeweiligen Stellen in einem international tätigen Konzern für die Verwirklichung ihres Traumes, die Gründung eines Start-up-Unternehmens, aufzugeben. Sie wollen eine Aktiengesellschaft gründen, die Fruchtekörbe frisch zusammenstellt und frühmorgens an die Kunden ausliefert. Als Kunden sind insbesondere mittlere und grössere Unternehmen avisiert, die ihren Mitarbeitern eine gesunde Zwischenverpflegung zur Verfügung stellen wollen. Die beiden gründen in der Folge die Fresh Fruit Basket AG (die "AG").

Im Wissen darum, dass Jungunternehmen regelmässig von den sogenannten 3F's (Friends, Family und Fools) finanziert werden, machen Jack und Hetty in ihrem Freundeskreis Werbung für ihr Projekt. Prompt zeigt sich Linda, die sich schon um die Jahrtausendwende erfolgreich selbständig gemacht hat, interessiert. Linda weiss, wie wichtig genügend Kapital in der Anfangsphase eines Start-up-Unternehmens ist. Sie ist daher gewillt, ihren Freunden finanziell unter die Arme zu greifen.

Jack, Hetty und Linda vereinbaren, gemeinsam einen Anwalt beizuziehen, der einen Darlehensvertrag aufsetzen soll. Die Modalitäten des Darlehensvertrages stellen sie sich folgendermassen vor: Der Darlehensbetrag von Fr. 500'000.- soll der AG am 1. Juni 2019 ausbezahlt und zu 3% pro Jahr verzinst werden. Die AG soll die erste Hälfte des Betrages am 31. Mai 2024 und die zweite Hälfte am 31. Mai 2025 zurückzahlen. Die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag sollen grundsätzlich nicht an Dritte abgetreten werden können. Ausserdem wollen die drei nicht, dass die Modalitäten, die im Vertrag niedergeschrieben werden, mit Dritten diskutiert werden.

Die AG soll ausserdem von Linda verlangen können, dass diese, anstatt den Darlehensbetrag anlässlich der Rückzahlungstermine zu fordern, ihre Darlehensforderung in neues Aktienkapital der AG umzuwandeln hat (zum Nennwert). Die AG soll ein entsprechendes Recht ausüben können, indem sie Linda dies mittels eines Formulars (das bereits vorliegt) anzeigt.

Nach anfänglichem Zögern stimmt Linda auch zu, dass sie ihr Darlehen nicht zurückfordern kann, wenn die AG in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte. Zuerst sollen nämlich die Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden. Linda besteht aber darauf, dass im Vertrag auch festgehalten wird, unter welchen Voraussetzungen der Ausschluss der Rückforderung trotz der allenfalls noch bestehenden finanziellen Schwierigkeiten aufgehoben werden kann.

Sollte es zu Uneinigkeiten kommen, sollen die Zürcher Gerichte zuständig sein und dabei schweizerisches Recht anwenden.



Aufgabe:

Erstellen Sie einen Darlehensvertrag gemäss den Vorgaben der Parteien.

Umfang und formelle Anforderungen:

Bitte beachten Sie die allgemeinen Informationen zum Leistungsnachweis und insbesondere zum Verfassen der Hausarbeiten im Dokument "Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis, Vorlesungsplan Frühjahrssemester 2019".

Der Darlehensvertrag darf maximal 7'000 Zeichen umfassen.